



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 001-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.1

Eingereicht am: 11.01.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Herren-Braun (Rosshäusern, Die Mitte)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 473/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Annahme als Postulat
Punkt 2 Annahme

Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf Verordnungsstufe eine sachgerechte Regelung für das Notfallkonzept zu definieren, die auf die besondere Situation von Geburtshäusern abgestimmt ist sowie aufgrund wissenschaftlicher Grundlagen und evidenzbasiert ausgearbeitet wird
2. die kantonalen Anforderungen an die Betriebsbewilligung und weitere Vorgaben für Geburtshäuser so auszugestalten, dass sie den aktuell gültigen, evidenzbasierten Standards der Hebammenwissenschaft entsprechen

Begründung:

Geburtshäuser entsprechen einem Bedürfnis und sind als Ort hebammengeleiteter Geburten eine fachlich breit anerkannte Alternative in der Geburtshilfe.¹ Im Kanton Bern gibt es aktuell zwei Geburtshäuser: das Luna in Ostermundigen und die Maternité Alpin in Zweisimmen. Somit finden im Kanton Bern jährlich mehrere hundert Geburten in Geburtshäusern statt.

¹ <https://www.geburtshaus.ch/ein-geburtshaus-ist.html>

Geburtshäuser müssen im Kanton Bern gemäss Spitalversorgungsgesetz analog zu den Spitälern (Art. 120 Bst. f SpVG) für eine Betriebsbewilligung u. a. «über ein sachgerechtes Notfallkonzept» verfügen. Dieses ist dann notwendig, wenn die im Geburtshaus vorgesehene Geburt in ein Spital verlegt werden muss. Im Geburtshaus Luna liegt die Verlegungsrate über alle Jahre fast unverändert bei rund 20 Prozent.

Als einziger Kanton schweizweit verlangt der Kanton Bern für den Verlegungsfall auf Verordnungsstufe (Art. 44 SpVV) für das Notfallkonzept für Geburtshäuser, dass die Leistungserbringerin in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten zu gewährleisten hat. Dies hat zur Folge, dass jederzeit eine Ärztin oder ein Arzt verfügbar sein muss. Diese Berner Zusatzanforderung steht im Widerspruch zum Berufsbild und zu den berufsspezifischen Kompetenzen der Hebammenausbildung auf eidgenössischer Ebene (siehe Verordnung: Bachelorstudiengang Hebamme), wonach Hebammen befähigt sind *«Abweichungen vom physiologischen geburtshilflichen Verlauf zu erfassen, eine Risikoerhebung durchzuführen, [...] bei Bedarf andere Fachpersonen beizuziehen», [...] Notfallsituationen zu erfassen, Prioritäten zu setzen und die nötigen Massnahmen für Frau und Kind zu ergreifen und falls notwendig dafür zu sorgen, dass diese Massnahmen im interprofessionellen Team weitergeführt werden»*. Bei einer Verlegung einer Gebärenden in ein Spital ist fachlich keine zusätzliche Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin notwendig, sondern der Transport in eine Frauenklinik steht im Zentrum. Die Sanitätspolizei hat den öffentlichen Leistungsauftrag, *«der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen»*, auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Daher macht es keinen Sinn, eine Zusatzvereinbarung mit der Sanitätspolizei als Bedingung an die Betriebsbewilligung zu knüpfen, wie dies jüngst beim Geburtshaus Luna der Fall war.

Die Berner Zusatzvorgabe ist weder fachlich notwendig, noch ist sie vom Bund vorgeschrieben. Die Vorgabe gemäss Artikel 44 SpVV macht Sinn für ärztlich geführte Spitäler, die eine ärztliche Dauerpräsenz sicherstellen müssen. Bei von Hebammen betreuten Einrichtungen und Geburtshäusern muss die fachlich-medizinische Betreuung sinngemäss in der Verantwortung der Hebammen liegen.

Begründung der Dringlichkeit: Am 27. Dezember 2021 hat der Kanton Bern dem Geburtshaus Luna in Ostermundigen den Entzug der Bewilligung zum Betrieb des Geburtshauses per sofort bzw. ab dem 1. Januar 2022 mitgeteilt, dies aufgrund einer gekündigten Kooperationsvereinbarung durch die Sanitätspolizei Bern. Da die Sanitätspolizei in jedem Fall einen öffentlichen Leistungsauftrag hat, *«der Bevölkerung während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Notfallversorgung zur Verfügung zu stehen»*, gilt dies auch für Notfälle im Geburtshaus, die eine Verlegung in eine Geburtsklinik erfordern. Damit sind die gesundheitspolizeilichen Anforderungen gewährleistet. Da der Schliessungsentscheid des Kantons auf Artikel 44 SpVV gestützt wird, braucht es eine rasche Lösung und eine Anpassung. Gegen den Entscheid wurde Beschwerde eingereicht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich also um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass Geburtshäuser einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Aus diesem Grund hat der Kanton Bern dem Geburtshaus Luna im Dezember 2017 ein Darlehen für den Standortwechsel von Biel nach Ostermundigen in der Höhe von CHF 500'000 mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt. Auch der Aufbau und Betrieb

der Maternité Alpine sowie das Pilotprojekt «Geplante ambulante Sectiones im Spital Zweisimmen» mit Wochenbett im Geburtshaus Maternité Alpine wurden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stark unterstützt. Die mit über 9'500 Unterschriften eingereichte Petition von anfangs Jahr zeigt auch die breite Unterstützung auf, welche die Geburtshäuser in der bernischen Bevölkerung geniessen. Umso mehr erachtet es der Regierungsrat als unabdingbar, dass auch bei der ausserklinischen Geburtshilfe die Sicherheit von Mutter und Kind jederzeit gewährleistet ist.

Artikel 120 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) listet für Spitäler und Geburtshäuser die für Erteilung einer Betriebsbewilligung geltenden Vorgaben auf. Bst f verlangt von diesen Leistungserbringern ein sachgerechtes Notfallkonzept. Artikel 44 Spitalversorgungsverordnung (SpVV) konkretisiert diese allgemeine Bewilligungsvoraussetzung und verlangt, dass ein Notfallkonzept aufzeigt, wie in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten gewährleistet wird. In Bezug auf die Geburtshäuser ist zu beachten, dass das Notfallkonzept die gesamte Dauer des stationären Aufenthalts von Mutter und Kind in einem Geburtshaus abdecken muss.

Die Kündigung des Kooperationsvertrags durch Schutz und Rettung Bern per 31. Dezember 2021 hat dazu geführt, dass das Geburtshaus die in Artikel 44 SpVV verlangte ärztliche Interventionsmöglichkeit für den stationären Aufenthalt nicht mehr gewährleisten konnte. Dies hatte den Entzug der Betriebsbewilligung per 31. Dezember 2021 zur Folge. Das Geburtshaus Luna und Schutz und Rettung Bern einigten sich am 17. Januar 2022 darauf, den Kooperationsvertrag bis Ende 2022 zu erneuern. Daraufhin wurde dem Geburtshaus Luna per 17. Januar 2022 eine neue Betriebsbewilligung erteilt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kooperationsvertrag zwischen dem Geburtshaus Luna und Schutz und Rettung Bern immer so ausgestaltet war, dass Schutz und Rettung Bern die ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von 15 Minuten sicherstellte. Dazu garantiert Schutz und Rettung Bern gegenüber dem Geburtshaus Luna, dass eine Notärztin bzw. ein Notarzt während 24 Stunden am Tag und 7 Tage pro Woche in ständiger Bereitschaft zur sofortigen Intervention zur Verfügung steht. Diese vertragliche Leistung ist nicht mit einem Rettungstransport vom Geburtshaus Luna in ein Spital zu verwechseln.

Der Regierungsrat ist bereit, die von der Motionärin geforderte fachliche Überprüfung vorzunehmen. Er hat dazu die Berner Fachhochschule beauftragt, evidenzbasiert darzulegen, ob Artikel 44 SpVV mit den besagten 15 Minuten bis zur Notfallversorgung durch eine Ärztin respektive einen Arzt während eines stationären Aufenthaltes dem «State of the Art» für eine Notfallversorgung in einem in der Schweiz betriebenen Geburtshaus entspricht.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat, Punkt 1 als Postulat anzunehmen und Punkt 2 anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat